

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Lehmann (SPD)**

vom 14. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2025)

zum Thema:

**Entwicklungen im Bereich der Tilgung von Geldstrafen**

und **Antwort** vom 1. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. September 2025)

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23 621  
vom 14. August 2025  
über Entwicklungen im Bereich der Tilgung von Geldstrafen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Geldstrafenverfahren wurden im Jahr 2024 von der Berliner Staatsanwaltschaft abgeschlossen?

Zu 1.: Im Jahr 2024 wurden von der Berliner Staatsanwaltschaft 21.128 Geldstrafenverfahren abgeschlossen.

2. Wie viele Tagessätze sollten in den unter Frage 1 genannten abgeschlossenen Verfahren vollstreckt werden?

Zu 2.: In den unter Frage 1 genannten abgeschlossenen Verfahren sollten 1.285.517 Tagessätze vollstreckt werden.

3. Wie viele der unter Frage 2 genannten Tagessätze wurden gezahlt, durch freie Arbeit getilgt oder als Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt? (Bitte aufgeschlüsselt nach jeweiliger Art.)

Zu 3.: Die abgefragten Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Erledigung der Geldstrafe durch	Anzahl der Tagessätze
Zahlung	861.449
freie Arbeit	18.185
Ersatzfreiheitsstrafe	36.128
Zahlung und freie Arbeit	14.415
Zahlung und Ersatzfreiheitsstrafe	84.065
freie Arbeit und Ersatzfreiheitsstrafe	16.805
Zahlung, freie Arbeit und Ersatzfreiheitsstrafe	27.405

Quelle: Eigene Darstellung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

4. Wie wurden die unter Frage 1 genannten abgeschlossenen Verfahren erledigt? Bitte aufgeschlüsselt nach Erledigungsarten:

- a. vollständige Zahlung der Geldstrafe
- b. vollständige Tilgung durch freie Arbeit
- c. vollständige Erledigung durch Verbüßen einer Ersatzfreiheitsstrafe
- d. Erledigung durch Zahlung und freie Arbeit
- e. Erledigung durch Zahlung und Ersatzfreiheitsstrafe
- f. Erledigung durch freie Arbeit und Ersatzfreiheitsstrafe
- g. Erledigung durch Zahlung, freie Arbeit und Ersatzfreiheitsstrafe

Zu 4.: Die abgefragten Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Erledigung der Geldstrafe durch	Anzahl der Geldstrafen
a. Zahlung	15.360
b. freie Arbeit	282
c. Ersatzfreiheitsstrafe	567
d. Zahlung und freie Arbeit	183
e. Zahlung und Ersatzfreiheitsstrafe	1.102
f. freie Arbeit und Ersatzfreiheitsstrafe	201
g. Zahlung, freie Arbeit und Ersatzfreiheitsstrafe	289

Quelle: Eigene Darstellung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

5. Wie hat sich die (erneute) Änderung des Umrechnungsmaßstabes von vier auf sechs Stunden nach der Änderung der Tilgungsverordnung Anfang 2024 auf die Tilgung konkret bis Juli 2025 gegenüber der vorigen Rechtslage ausgewirkt? Es wird gebeten um eine Angabe über die Entwicklung der Abbruchzahlen, Haftzeitverkürzungen und eingesparte Hafttage.

Zu 5.: Seitens der Berliner Staatsanwaltschaft kann keine statistisch belastbare Antwort darauf gegeben werden, ob sich die Hochstufung von vier auf sechs Stunden freier Arbeit zur Tilgung eines Tages Ersatzfreiheitsstrafe auf den Tilgungswillen oder auf Haftzeitverkürzungen und eingesparte Hafttage ausgewirkt hat bzw. wie hoch die Abbruch- oder Erfolgsquote war. Auch

in den Berliner Justizvollzugsanstalten werden hinsichtlich der Tilgung von Ersatzfreiheitsstrafen nach Antritt des Vollzuges keine statistischen Zahlen erhoben.

6. Welche (messbaren) Auswirkungen hat die Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB im Land Berlin auf die durchschnittliche Dauer der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen, die Belegung/Entlastung der Berliner Justizvollzugsanstalten und die Inanspruchnahme von „Arbeit statt Strafe“?

Zu 6.: Bei der Berliner Staatsanwaltschaft werden keine Statistiken zur Entlastung der Justizvollzugsanstalten geführt. Aus dem dortigen Registratursystem ist anhand der Erledigungskennziffer nicht sichtbar, ob die/der Verurteilte auch freie Arbeit abgeleistet und später doch noch Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt hat, weswegen eine statistische Auswertung hierzu nicht möglich ist.

Die Anzahl der Strafantritte in den Berliner Justizvollzugsanstalten wird in der bundeseinheitlichen Strafvollzugsstatistik StV 1 bezüglich des Bestands, Aufnahmen und Austritte der Gefangenen nach Anstalten pro Monat (Monatsstatistik) erhoben. Hierbei wird jedoch weder zwischen Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe noch nach Strafdauer unterschieden.

Auch eine vergleichbare Aufstellung für den Frauenvollzug liegt nicht vor, da in der Justizvollzugsanstalt für Frauen alle Haftarten aufgenommen werden.

Zur durchschnittlichen Dauer der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafe kann aufgrund nicht vorhandener Auswertungsmöglichkeiten keine Auskunft gegeben werden. Auch die Anzahl der Inanspruchnahme der Maßnahme „Arbeit statt Strafe“ wird in den Justizvollzugsanstalten statistisch nicht erfasst.

7. Wie oft wurde seit dem Inkrafttreten der neuen Tilgungsverordnung die Härtefallregelung nach § 5 Satz 3 TilgV (bis heute) in Anspruch genommen? Bitte auch die Gründe (gesundheitlich oder familiär begründete Problemlagen oder sonstige Gründe) und das Nachweisverfahren darstellen.

Zu 7.: Härtefälle werden im Registratursystem der Berliner Staatsanwaltschaft nicht als solche erfasst bzw. angezeigt. Die abzuleistenden Arbeitsstunden werden bei der Erfassung manuell abgeändert. Es wird in den überwiegenden Fällen auf drei Stunden geändert, aber es wäre auch eine Änderung von sechs auf vier Stunden möglich.

Die Gründe werden in den Anträgen angegeben, aber nicht im Registratursystem der Berliner Staatsanwaltschaft erfasst, so dass eine statistische Auswertung nicht möglich ist. In vielen Fällen werden psychische Probleme und somit nur eingeschränkte Belastbarkeit oder gesundheitliche Einschränkungen als Gründe genannt.

8. Welche Bemessungsmaßstäbe wurden bei der Anerkennung der unter Frage 6 genannten Härtefälle jeweils festgesetzt?

Zu 8.: siehe Antwort zu Ziffer 7.

9. Auf welchem Wege werden verurteilte Personen gemäß § 5 Satz 4 TilgV für den Fall der Ableistung durch freie Arbeit konkret auf die Möglichkeit der aufgeteilten Ableistung nach der Härtefallregelung hingewiesen? Existieren standardisierte Formulare?

Zu 9.: Die betreffenden Personen werden in den Fachvermittlungsstellen im Rahmen von Einzelberatungen auf die Möglichkeit einer Ableistung der Arbeitsleistung im Sinne der Härtefallregelung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 der Tilgungsverordnung Berlin (TilgV) hingewiesen. Anschließend erfolgt seitens der Fachvermittlungsstellen eine Berichterstattung sowie ggf. die Anregung der Anwendung der Härtefallregelung unter Beifügung entsprechender Nachweise an die Berliner Staatsanwaltschaft.

Sofern die betreffende Person selbstständig Anträge auf Freie Arbeit stellt, prüft die Staatsanwaltschaft Berlin, ob die Härtefallregelung Anwendung findet und vermerkt dies entsprechend auf den Aufträgen, die bei den Sozialen Diensten der Justiz in der Regiestelle Gemeinnützige Arbeit eingehen.

10. Bei wie vielen Berliner Beschäftigungsgeberinnen/Trägerinnen ist eine Ableistung von freier Arbeit im Sinne der Tilgungsverordnung möglich?

Zu 10.: Zum Stichtag 21. August 2025 befanden sich auf der offiziellen Liste aller Beschäftigungsstellen insgesamt 311 Beschäftigungsstellen, die eine Kooperationsvereinbarung mit den Sozialen Diensten der Justiz – Regiestelle Gemeinnützige Arbeit – abgeschlossen haben.

11. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu 11.: Nein.

Berlin, den 1.9.2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz